

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/2003 DER KOMMISSION**

**vom 25. August 2003**

**zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreide sowie der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2002 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 der Kommission vom 20. Januar 2003 zur Festsetzung der Bedarfsvorausschätzungen und der Gemeinschaftsbeihilfen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage mit bestimmten zum Direktverbrauch, zur Verarbeitung oder als Produktionsmittel benötigten Agrarerzeugnissen einschließlich lebenden Tieren und Eiern gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/2003 <sup>(5)</sup>, sind für die französischen überseeischen Departements die Bedarfsvorausschätzung und die Gemeinschaftsbeihilfe für Getreide und Getreideerzeugnisse festgesetzt.

(2) In der Bedarfsvorausschätzung ist eine jährliche Menge von 40 250 Tonnen Getreide für Martinique und von 4 303 Tonnen Getreide für Guayana vorgesehen. Der derzeitige Ausführungsstand der Bilanz in diesen Regionen lässt erkennen, dass die für die Versorgung der beiden Departements vorgesehenen Mengen unter dem Bedarf liegen.

(3) Mit Schreiben vom 6. Juni 2003 haben die französischen Behörden daher beantragt, die Bedarfsvorausschätzung für Martinique und Guayana zu ändern, um den Versorgungsbedarf dieser Departements zu decken.

(4) Hinsichtlich der Versorgung mit Getreide ist es somit unter Berücksichtigung der vorgebrachten Begründungen angezeigt, die in der Bedarfsvorausschätzung vorgesehene Menge zu erhöhen.

(5) Beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 ist ein Fehler unterlaufen, der die Mengen an Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse des KN-Codes 2008 betrifft, die zur Verarbeitung oder Verpackung auf den Kanarischen Inseln bestimmt sind. Der Fehler in der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln ist zu berichtigen.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 98/2003 ist daher entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

In Anhang V Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 98/2003 wird die Fußnote 2 wie folgt berichtigt:

„<sup>(2)</sup> Davon 5 300 Tonnen Erzeugnisse zur Verarbeitung und/oder Verpackung.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

<sup>(1)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 14 vom 21.1.2003, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

ANHANG

„Teil 1

*Getreide und Getreideerzeugnisse zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Eiweißpflanzen, Trockenfutter*

Bedarfsvorausschätzungen und Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung mit Gemeinschaftserzeugnissen je Kalenderjahr

Departement	Warenbezeichnung	KN-Code	Menge (Tonnen)	Beihilfe (EUR/Tonne)		
				I	II	III
Guadeloupe	Weichweizen, Gerste, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90 und 1107 10	51 200	—	42	( <sup>1</sup> )
Guayana	Weichweizen, Gerste, Mais, Futtermittel, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 33, 2309 90 43, 2309 90 53 und 1107 10	6 445	—	52	( <sup>1</sup> )
Martinique	Weichweizen, Gerste, Mais, Grob- und Feingriß von Hartweizen, Hafer, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90, 1103 11, 1004 00 und 1107 10	52 000	—	42	( <sup>1</sup> )
Réunion	Weichweizen, Gerste, Mais, Malz	1001 90, 1003 00, 1005 90 und 1107 10	166 000	—	48	( <sup>1</sup> )

(<sup>1</sup>) Der Betrag entspricht der gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission gewährten Erstattung für Erzeugnisse des betreffenden KN-Codes.“